

# Personalinformation

---

## Bedingungen für die Pensionierung ab 2012

19. Juli 2011



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Service du personnel et d'organisation SPO**  
**Amt für Personal und Organisation POA**

## Inhalt

<b>1. Pensionierung im Überblick: Neuerungen ab 2012 .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Pensionsalter .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Teilpensionierung.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Leistungen der Pensionskasse .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Leistungen des Arbeitgebers .....</b>	<b>6</b>
5.1. Finanzierung des AHV-Vorschusses zwischen 60 und 65 Jahren .....	6
5.2. Finanzierung des AHV-Vorschusses bei Pensionierung vor 60 Jahren .....	7
5.3. Finanzierung des AHV-Vorschusses bei Teilpensionierung.....	8
5.4. Beispiele für die Berechnung des Finanzierungsanteils am AHV-Vorschuss.....	8
<b>6. Verfahren.....</b>	<b>9</b>
<b>7. Ausgangslage 2011 .....</b>	<b>10</b>
<b>8. Nützliche Adressen .....</b>	<b>11</b>

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Am 12. Mai 2011 hat der Grosse Rat das neue Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals genehmigt. Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 2011 das Datum des Inkrafttretens dieses neuen Gesetzes auf den 1. Januar 2012 festgelegt und in der gleichen Sitzung Änderungen des Reglements über das Staatspersonal (StPR) verabschiedet. Es handelt sich dabei um die neuen Bestimmungen über das Pensionierungsalter, die Modalitäten für die Teilpensionierung und die Beteiligung des Staates bei Pensionierung vor Erreichen des AHV-Alters. Diese gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und die entsprechenden Erläuterungen dazu sind auf der Website des POA sowie auf der Website der Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse) unter folgenden Adressen verfügbar:

<http://www.fr.ch/spo/de/pub/index.cfm>

<http://www.pkspf.ch>

Diese Informationsbroschüre enthält insbesondere Erläuterungen zu den neuen, ab 2012 geltenden Pensionierungsbedingungen sowie nützliche Informationen für diejenigen Mitarbeitenden, die 2011 mindestens das 60. Altersjahr vollendet haben und sich im Jahr 2012 pensionieren lassen möchten.

## **1. Pensionierung im Überblick: Neuerungen ab 2012**

### **> Pensionierungsmöglichkeiten (siehe Ziff. 2)**

- > zwischen 58 und 65 Jahren
- > spätestens mit 67 Jahren mit Einverständnis des Arbeitgebers

### **> Teilpensionierung (siehe Ziff. 3)**

- > möglich in zwei Schritten ab 58 Jahren, mit Einverständnis des Arbeitgebers
- > Mindestbeschäftigungsgrad von 40 %

### **> Leistungen der Pensionskasse / AHV-Vorschuss (siehe Ziff. 4)**

- > Alterspension ab 58 Jahren; zwischen 60 und 62 Jahren Betrag der Alterspension identisch mit gegenwärtiger Alterspension; ab 62 Jahren Betrag höher als bei gegenwärtiger Pension
- > AHV-Vorschuss: Betrag von der in Pension gehenden Person gewählt, höchstens jedoch Betrag der maximalen AHV-Altersrente (2320 Franken monatlich). Von der pensionierten Person und/oder vom Arbeitgeber vollumfänglich an die Pensionskasse zurückzuerstatten (Bedingungen siehe unter nachfolgendem Punkt)

> **Leistungen des Arbeitgebers (siehe Ziff. 5)**

- > Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses: ersetzt AHV-Überbrückungsrente
- > Voraussetzungen: Mindestens 13 Jahre Tätigkeit beim Staat und zufriedenstellendes Verhalten
- > Höchstbeteiligung = 90 % der monatlichen maximalen AHV-Altersrente, d.h. gegenwärtig monatlich höchstens 2088 Franken (90 % von 2320 Franken), zwischen dem 60. und 65. Altersjahr, bzw. für die Frauen zwischen dem 60. und 64. Altersjahr
- > bei Pensionierung zwischen 58 und 60 Jahren: Beteiligung pro vorgezogenem Monat anteilmässig gekürzt
- > Prozentual angepasste Beteiligung bei Teilpensionierung
- > ausgezahlte Beteiligung nicht an Entwicklung der AHV-Rente gekoppelt

> **Verfahren (siehe Ziff. 6)**

- > Anstellen von persönlichen Überlegungen zum richtigen Zeitpunkt für die Pensionierung und zur Frage, ob Voll- oder Teilpensionierung; sich von der Pensionskasse zu den finanziellen Aspekten beraten lassen und mit ihr besprechen, ob ein Teil der Alterspension als Kapitalabfindung ausbezahlt werden soll (höchstens  $\frac{1}{4}$  der Alterspension)
- > gegebenenfalls mit den Vorgesetzten die Möglichkeit einer Teilpensionierung besprechen
- > Kündigung aus Altersgründen (bei Vollpensionierung) oder mit Zustimmung des Arbeitgebers Antrag auf Teilpensionierung einreichen, und zwar mindestens drei Monate vor dem effektiven Rücktrittsdatum (Lehrpersonen sechs Monate vor dem Ende des Schuljahres).
- > innert der gleichen Fristen bei der Anstellungsbehörde Antrag für die Beteiligung des Arbeitgebers am AHV-Vorschuss einreichen
- > Antrag auf AHV-Vorschuss mindestens zwei Monate vor dem effektiven Rücktrittsdatum bei der Pensionskasse einreichen, diesem Antrag ist der Entscheid des Arbeitgebers über die Beteiligung des Staates an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses beizulegen

> **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2011 mindestens das 60. Altersjahr vollendet haben (siehe Ziff. 7)**

- > Sie können von den geltenden Konditionen (AHV-Überbrückungsrente) profitieren, wenn sie bis spätestens am 31. Dezember 2011 ihre Kündigung aus Altersgründen einreichen und im Jahr 2012 nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist in den Ruhestand treten. Das heisst, Kündigung bis spätestens 31. Dezember 2011, und zwar für das Verwaltungspersonal auf den 31. März 2012 und für das Lehrpersonal auf den 31. August 2012.
- > Sie können sich aber auch für das neue, ab 1. Januar 2012 geltende System entscheiden.
- > Für alle Personen, die bereits pensioniert sind oder bis und mit 31. Dezember 2011 effektiv in den Ruhestand treten, gilt weiterhin das System mit der AHV-Überbrückungsrente.

## **2. Pensionsalter**

Ab 2012 liegt das Pensionsalter zwischen 58 und 65 Jahren und ist für Frauen und Männer gleich. Das heisst, dass sich alle Mitarbeitenden zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr pensionieren lassen können. Die Frauen müssen demzufolge keinen besonderen Antrag stellen, wenn sie über das 64. Altersjahr hinaus bis zum vollendeten 65. Altersjahr arbeiten möchten (dies gilt übrigens bereits heute).

Zwischen dem 58. und 65. Altersjahr beträgt die Kündigungsfrist für den Rücktritt aus Altersgründen wie bereits heute drei Monate. Für die Lehrpersonen bleibt die Kündigungsfrist mit 6 Monaten auf das Ende des Schuljahres ebenfalls unverändert. Die vertragliche Festsetzung abweichender Fristen bleibt vorbehalten.

Ab 2012 kann die Arbeitstätigkeit mit dem Einverständnis des Arbeitgebers über das 65. Altersjahr hinaus bis zum 67. Altersjahr fortgesetzt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen bei ihrer Anstellungsbehörde einen entsprechenden Antrag einreichen, und zwar mindestens sechs Monate vor Vollendung des 65. Altersjahrs. Es besteht kein Anspruch darauf, die Tätigkeit über das 65. Altersjahr hinaus weiterführen zu können, und der Anstellungsbehörde steht es offen, den Antrag abzulehnen. Gründe für eine Ablehnung können etwa in der Gewährleistung des reibungslosen Dienstbetriebs und der Entwicklung der Dienststelle, der Qualität der Leistungen oder den technischen Entwicklungen liegen. Da die Dienstchefin bzw. der Dienstchef selbstverständlich angehört wird, empfiehlt es sich für die Mitarbeitenden, für die Einreichung des Antrags den Dienstweg einzuhalten.

## **3. Teilpensionierung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nicht nur die Möglichkeit zur Vollpensionierung zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr, sie können sich, unter der Voraussetzung, dass die Anstellungsbehörde damit einverstanden ist, auch für eine Teilpensionierung entscheiden. Die Teilpensionierung kann in zwei Schritten erfolgen, vorausgesetzt, es wird ein Mindestbeschäftigungsgrad von 40 % beibehalten. Wenn der Arbeitgeber damit einverstanden ist, kann sich eine Person beispielsweise mit 58 Jahren zu 20 % pensionieren lassen und einen Beschäftigungsgrad von 80 % beibehalten. Immer noch unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber damit einverstanden ist, mit 62 Jahren dann ihre Teilpensionierung um 20 % erhöhen und einen Beschäftigungsgrad von 60 % beibehalten und sich mit 64 Jahren ganz pensionieren lassen. Diese Möglichkeit an sich ist nicht ganz neu. Sie kann ab 2012 aber wirklich umgesetzt werden, und zwar aufgrund der neuen Leistungen der Kasse (siehe Ziff. 4 unten) und vor allem des Arbeitgebers (siehe Ziff. 5 unten).

Da es für die Teilpensionierung die Zustimmung des Arbeitgebers braucht, müssen die Mitarbeitenden bei der zuständigen Anstellungsbehörde einen Antrag wie für eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades einreichen. Dafür gibt es keine bestimmte vorgeschriebene Frist: das effektive Datum für die Reduktion des Beschäftigungsgrades wird im gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Es sollte jedoch nicht allzu lange zugewartet werden, damit die oder der Mitarbeitende vom AHV-Vorschuss und der Beteiligung des Staates an der Rückerstattung dieses Vorschusses profitieren kann (siehe Ziff. 6). Es wird empfohlen, den Dienstweg einzuhalten, da die Stellungnahme der Dienstchefin oder des Dienstchefs sowieso eingeholt wird.

## **4. Leistungen der Pensionskasse**

Es wird allen Mitarbeitenden empfohlen, sich frühzeitig mit der Pensionskasse in Verbindung zu setzen, bevor sie sich zur Pensionierung entschliessen. Die Pensionskasse kann sie nämlich über die voraussichtlichen Beträge der Alterspension informieren, je nach Option, die in Betracht gezogen wird (Voll- oder Teilpensionierung, Pensionierung vor dem 60. Altersjahr usw.). Bei dieser Gelegenheit kann mit der Pensionskasse auch die Möglichkeit besprochen werden, einen Teil der Pension als Kapitalleistung zu beziehen (höchstens ein Viertel des Gegenwertes der Alterspension). Auf der Homepage der Pensionskasse ([www.pkspf.ch](http://www.pkspf.ch)) werden alle Neuheiten bezüglich ihrer Leistungen dargelegt. Die hier vorliegende Information erklärt nur diejenigen Elemente, welche im Zusammenhang mit dem AHV-Vorschuss stehen. Wer bei der Pensionskasse einen entsprechenden Antrag stellt, kann zusätzlich zur Alterspension und allenfalls zur Pension für Kinder von Pensionierten in den Genuss eines AHV-Vorschusses kommen, dessen Höchstbetrag gleich der maximalen AHV-Rente ist (2320 Franken pro Monat gemäss AHV-Tabelle 2011). Dieser AHV-Vorschuss muss der Pensionskasse zurückerstattet werden. Die Rückerstattung kann über eine lebenslängliche Kürzung der Pension und/oder die Rückzahlung der vorgeschossenen Summe erfolgen, wobei sich sowohl Arbeitnehmer/in als auch Arbeitgeber an der Rückzahlung beteiligen. Hier kommt also die Beteiligung des Arbeitgebers bei Pensionierung vor Erreichen des AHV-Alters zum Tragen (s. Ziff. 5 weiter unten). So ist es für die Person, die sich pensionieren lassen will, wichtig zu wissen, mit welchem Betrag sich der Staat an der Rückzahlung beteiligen wird, bevor sie die Höhe des Vorschusses festlegt, den sie beantragen will. In der Regel empfiehlt es sich, bei der Pensionskasse einen AHV-Vorschuss in Höhe der vom Arbeitgeber gewährten Finanzierung zu beantragen. Die Pensionskasse und die Organe des Staates, insbesondere das POA, werden gemeinsam dafür sorgen, dass die Betroffenen entsprechend orientiert werden (s. Ziff. 6 weiter unten).

## **5. Leistungen des Arbeitgebers**

### **5.1. Finanzierung des AHV-Vorschusses zwischen 60 und 65 Jahren**

Für eine wirklich flexible Pensionierung, d.h. die freie Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber Staat beschlossen, sich substanziell an der Finanzierung des AHV-Vorschusses zu beteiligen. Diese Beteiligung entspricht nach jüngstem Beschluss des Staatsrates 90 % der maximalen AHV-Rente zwischen 60 und 65 Jahren. So beläuft sich diese Beteiligung nach Massgabe der aktuellen maximalen AHV-Rente (2320 Franken pro Monat) auf monatlich 2088 Franken. Das heisst, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit 60 Jahren pensionieren lassen wollen, dank der Beteiligung des Arbeitgebers Staat bei der Pensionskasse einen Vorschuss von monatlich 2088 Franken ohne jegliche Kürzung ihrer Pension und ohne jegliche Rückzahlungspflicht für diesen Vorschuss beantragen können. Der Staat wird der Pensionskasse seine Beteiligung monatlich überweisen, und den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden dann ihre Alterspension + 2088 Franken monatlich ausbezahlt. Nach dem noch bis zum 31. Dezember 2011 geltenden bisherigen System können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zu ihrer Alterspension eine AHV-Überbrückungsrente beanspruchen, die der maximalen AHV-Altersrente entspricht, also gegenwärtig 2320 Franken monatlich. Demgegenüber ist das neue System der Beteiligung an der Finanzierung des AHV-Vorschusses etwas weniger grosszügig, es kommt aber auch bei Teilpensionierung und Pensionierung vor dem 60. Altersjahr (s. Ziff. 5.2.) zur Anwendung, was bei der AHV-Überbrückungsrente nicht der Fall ist. Ausserdem war das Überbrückungsrentensystem nicht garantiert, und der Staatsrat musste jeweils über dessen Beibehaltung entscheiden, was für das vor der Pensionierung stehende Personal ein grosser Unsicherheitsfaktor war.

Mit dem neuen System wird die höchstmögliche Arbeitgeberbeteiligung der AHV-Rentenentwicklung folgen, da sie immer bei 90 % der AHV-Rente bleiben wird. So könnte dieser Betrag von 2088 Franken im Jahr 2012 im Jahr 2013 etwas höher ausfallen, falls die maximale AHV-Rente an die Teuerung angepasst wird. Für Mitarbeitende, die sich im Jahr 2013 pensionieren lassen, könnte die Arbeitgeberbeteiligung an der Finanzierung des AHV-Vorschusses frankenmässig etwas höher ausfallen, da die Beteiligung weiter bei 90 % der maximalen AHV-Rente bleibt. Was hingegen nicht angepasst wird, ist der Betrag, der den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern effektiv ausgerichtet wird: Wer sich im Jahr 2012 pensionieren lässt mit einer Beteiligung von 2088 Franken, erhält diesen Betrag unverändert, solange der Anspruch währt, grundsätzlich bis zum Erreichen des AHV-Alters. Damit sich der Arbeitgeber an der Finanzierung des AHV-Vorschusses beteiligt, müssen zwei Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

- > das Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters muss zufriedenstellend sein;
- > die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss mindestens dreizehn Jahre im Staatsdienst tätig gewesen sein; ist die Tätigkeit unterbrochen worden, so werden dennoch alle Dienstjahre berücksichtigt, ausser diejenige, welche vor einer mehr als zehnjährigen Unterbrechung geleistet wurden.

Die Beteiligung des Arbeitgebers hängt auch vom durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in den letzten sieben Dienstjahren ab; ist jedoch der durchschnittliche Beschäftigungsgrad über 13 Jahre für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter vorteilhafter, so wird auf diesen abgestellt.

## **5.2. Finanzierung des AHV-Vorschusses bei Pensionierung vor 60 Jahren**

Eine Arbeitgeberbeteiligung an der Finanzierung des AHV-Vorschusses gibt es auch bei Pensionierung zwischen 58 und 60 Jahren, allerdings wird sie anteilmässig weniger hoch sein. Da es nicht in Frage kommt, Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Beteiligung für Frauen und Männer zu schaffen, wird die Kürzung vor dem 60. Altersjahr für beide genau gleich sein. So wird bei Pensionierung mit 58 Jahren von einem Betrag von 125 280 Franken (2012 theoretisch höchstmöglicher Gesamtbetrag) geteilt durch 84 Monate ausgegangen. Mit 58 Jahren wird also Frauen und Männern eine Arbeitgeberbeteiligung von 1491.40 Franken monatlich gewährt (statt 2088 Franken wie bei Pensionierung ab 60 Jahren), und alle ehemaligen Mitarbeitenden kommen in den Genuss derselben Beteiligung des Staates an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses. Im Fall der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit 58 Jahren und sechs Monaten pensionieren lassen, beteiligt sich der Staat mit 125 280 Franken (2012 theoretisch höchstmöglicher Gesamtbetrag) geteilt durch 78 Monate = 1606.15 Franken monatlich.

### 5.3. Finanzierung des AHV-Vorschusses bei Teilpensionierung

Anders als bei der AHV-Überbrückungsrente, die bei Teilpensionierung nicht gewährt wird, beteiligt sich der Arbeitgeber auch an der Finanzierung des AHV-Vorschusses, wenn sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit der Zustimmung des Arbeitgebers teilpensionieren lässt und den Beschäftigungsgrad reduziert. Die Höhe der Beteiligung wird proportional zum Pensionierungsgrad ausgerichtet.

### 5.4. Beispiele für die Berechnung des Finanzierungsanteils am AHV-Vorschuss

Alle folgenden Beispiele gelten für Frauen und Männer, wobei die Frauen ab dem vollendeten 64. Altersjahr keinen Anspruch mehr auf einen AHV-Vorschuss haben. Ausserdem wird in diesen Beispielen davon ausgegangen, dass die Pensionierungswilligen mindestens 13 Jahre im Staatsdienst tätig gewesen sind, wovon mindestens die letzten sieben Jahre zu 100 %. Zum besseren Verständnis wird in allen Beispielen von der Annahme ausgegangen, dass die maximale AHV-Rente wie nach dem gegenwärtigen Stand monatlich 2320 Franken beträgt. Schliesslich sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass der Betrag der Arbeitgeberbeteiligung am AHV-Vorschuss, der einer oder einem Pensionierten effektiv ausgerichtet wird, weder an die AHV-Rentenentwicklung noch an die Teuerung angepasst wird.

#### Vollständige Pensionierung

##### **ab 60 Jahren**

*Der Staat wird 90 % der maximalen AHV-Rente während höchstens 5 Jahren finanzieren, also 2088 Franken x 60 Monate = maximal 125 280 Franken. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann also einen vollständig vom Arbeitgeber Staat finanzierten AHV-Vorschuss von monatlich **2088 Franken** bis höchstens 64 beziehungsweise 65 Jahre beziehen.*

##### **Mit 59 Jahren**

*Der Höchstbetrag von 125 280 Franken kann nicht überschritten werden. Dies ergibt folgende Rechnung: 125 280 geteilt durch 72 Monate (60 Monate + 12 Monate) = 1740. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann also einen vollständig vom Arbeitgeber Staat finanzierten AHV-Vorschuss von monatlich **1740 Franken** bis höchstens 64 beziehungsweise 65 Jahre beziehen.*

##### **Mit 58 Jahren**

*Der Höchstbetrag von 125 280 Franken kann nicht überschritten werden. Dies ergibt folgende Rechnung: 125 280 geteilt durch 84 Monate (60 Monate + 24 Monate) = 1491.40. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann also einen vollständig vom Arbeitgeber Staat finanzierten AHV-Vorschuss von monatlich **1491.40 Franken** bis höchstens 64 beziehungsweise 65 Jahre beziehen.*



### **Teilpensionierung mit 58 Jahren mit Verringerung des Beschäftigungsgrads um 20 % und vollständige Pensionierung mit 60 Jahren**

*Der vom Arbeitgeber Staat gewährte Betrag zur Finanzierung des AHV-Vorschusses entsprechend einer vollständigen Pensionierung mit 58 Jahren beläuft sich auf 1491.40 Franken monatlich. Eine Pensionierung zu 20 % (Verringerung des Beschäftigungsgrads von 100 % auf 80 %) gibt also Anspruch auf eine Finanzierung zu 20 % von 1491.40 Franken. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann also einen vollständig vom Arbeitgeber Staat finanzierten AHV-Vorschuss von 20 % von 1491.40 = **298.30** Franken (gerundet) beziehen. Sie oder er wird dazu auch noch die Alterspension zu 20 % erhalten und weiter zu 80 % arbeiten.*

*Wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit 60 Jahren ganz aufhört zu arbeiten, wird ihr oder ihm der AHV-Vorschuss mit 80 % von 2088 = **1670.40** finanziert. Dazu erhält sie oder er auch weiter die AHV-Vorschussfinanzierung von 298.30 Franken monatlich. Insgesamt wird sie oder er also Anspruch auf einen vom Arbeitgeber Staat bis zum Alter von 64 beziehungsweise 65 Jahren vollständig finanzierten AHV-Vorschuss von **1968.70 Franken** (gerundet) haben.*

## **6. Verfahren**

Da mit den neuen Bestimmungen eine wirkliche Flexibilisierung der Pensionierung möglich ist, sollte mit der Planung des Pensionierungsvorhabens möglichst frühzeitig begonnen werden. In erster Linie sollte mit der Pensionskasse des Staates darüber gesprochen werden. Sie kann Auskunft geben über die Höhe der Alterspension bei vollständiger oder Teilpensionierung und über die Teilumwandlung (höchstens  $\frac{1}{4}$ ) in Kapital. Sie kann auch Auskunft über die Möglichkeiten eines AHV-Vorschusses geben. Was die Finanzierung dieses Vorschusses durch den Arbeitgeber betrifft, so wird das POA für die entsprechenden Berechnungen nach Massgabe der geleisteten Dienstjahre und des Beschäftigungsgrads zur Verfügung stehen.

Möchte sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter teilpensionieren lassen, so ist dies unbedingt zuerst mit der betreffenden Dienstchefin oder dem betreffenden Dienstchef zu besprechen. Es besteht nämlich kein Anspruch auf Teilpensionierung, und je nach Tätigkeitsgebiet ist eine Teilpensionierung mehr oder weniger gut vereinbar mit dem Dienstbetrieb. Um die Chancen auf die Zustimmung des Arbeitgebers zur Teilpensionierung zu erhöhen, sollte die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Planung für die Verringerung des Beschäftigungsgrads vorlegen mit Überlegungen oder auch Vorschlägen, wie die Aufgaben entsprechend aufgeteilt werden könnten. Dies sollte möglichst frühzeitig vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Pensionierung besprochen werden. In jedem Fall muss die Anstellungsbehörde (Direktionen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit) nach Stellungnahme der betroffenen Dienststelle ihre Zustimmung zu einer Teilpensionierung erteilen. Sobald übrigens der Entscheid über eine Teilpensionierung getroffen ist, ist diese endgültig.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über das 65. Altersjahr hinaus weiterarbeiten wollen, müssen dies ebenfalls vorher mit ihrer Dienstchefin oder ihrem Dienstchef besprechen. Ein Anspruch auf Weiterführung des Dienstverhältnisses nach dem 65. Altersjahr besteht nicht, und die Zustimmung der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme der betroffenen Dienststelle ist unerlässlich. Eine Kombination mit der Teilpensionierung ist natürlich möglich. Bei Pensionierung nach dem 65. Altersjahr besteht übrigens kein Anspruch auf einen AHV-Vorschuss.

In jedem Fall sind gewisse zwingende Fristen einzuhalten, bei denen es sich um Mindestfristen handelt:

- > Bei Pensionierung vor 65 Jahren ist die vertragliche Kündigungsfrist einzuhalten. In der Regel beträgt diese Frist drei Monate für das Verwaltungspersonal und sechs Monate auf das Ende des Schuljahres für das Lehrpersonal. Ist im Vertrag eine andere Frist vorgesehen, so gilt diese vertragliche Frist.
- > Für den formellen Antrag an den Arbeitgeber für die Finanzierung des AHV-Vorschusses gelten die vorgenannten Kündigungsfristen.
- > Für den formellen Antrag auf einen AHV-Vorschuss an die Pensionskasse beträgt die Mindestfrist zwei Monate vor dem effektiven Pensionierungsdatum. Es empfiehlt sich, diesen Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Finanzierung an den Arbeitgeber Staat zu stellen.

## **7. Ausgangslage 2011**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2011 das 60. Altersjahr noch nicht erreicht haben, gelten die gegenwärtigen Bestimmungen und ab 2012 die neuen Bestimmungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2011 das 60. Altersjahr erreicht haben, haben folgende Wahlmöglichkeiten:

- > Wenn sie von den gegenwärtig geltenden Leistungen des Arbeitgebers bei der Pensionierung profitieren wollen, das heisst von der AHV-Überbrückungsrente zu 100 % (Männer bis zum 65. und Frauen bis zum 64. Altersjahr 2320 Franken monatlich), müssen sie bis spätestens 31. Dezember 2011 ihre Kündigung einreichen. Die Kündigung wird auf den gesetzlichen oder vertraglichen Termin wirksam, also spätestens auf den 31. März 2012 für das Verwaltungspersonal und spätestens auf den 31. August 2012 für das Lehrpersonal.
- > Wenn sie sich für die ab 2012 geltenden Konditionen entscheiden, können sie entweder ihre Kündigung schon im Jahr 2011 auf das Jahr 2012 oder erst im Jahr 2012 einreichen. Wenn sie ihre Kündigung im Jahr 2011 einreichen und von den im Jahr 2012 geltenden Konditionen profitieren wollen (z.B. Teilpensionierung mit AHV-Vorschuss), müssen sie wie unter Ziff. 6 angegeben vorgehen.
- > Wenn sie 2011 das 65. Altersjahr vollenden, gelten für sie weiter die gegenwärtigen Konditionen ohne Möglichkeit, ihre Tätigkeit bis 67 Jahre fortzusetzen. Ausnahmen sind jedoch im Interesse des Arbeitgebers möglich.

Was die Leistungen der Pensionskasse betrifft, namentlich die Alterspension, so gelten ab 1. Januar 2012 die neuen Bestimmungen über die Pensionskasse für alle Personen, die 2012 pensioniert werden, auch wenn sie ihre Kündigung 2011 eingereicht haben. Wer eine AHV-Überbrückungsrente bezieht, kann selbstverständlich nicht zusätzlich auch noch einen AHV-Vorschuss der Pensionskasse beziehen, auch wenn dieser nicht vom Arbeitgeber finanziert wird und vollumfänglich rückzahlbar ist.

## 8. Nützliche Adressen

### **Pensionskasse des Staatspersonals**

Rue St-Pierre 1

Postfach 343

1701 Freiburg

T +41 26 305 32 62, F +41 26 305 32 69

E-Mail: [cppef@fr.ch](mailto:cppef@fr.ch)

<http://www.pkspf.ch>

### **Amt für Personal und Organisation**

Rue Joseph-Piller 13

Postfach

1701 Freiburg

T +41 26 305 32 52, F +41 26 305 32 49

E-Mail: [spo@fr.ch](mailto:spo@fr.ch)

[www.fr.ch/poa/](http://www.fr.ch/poa/)

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen bei der Planung eines neuen Lebensabschnittes nützlich sind und helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter.

**Amt für Personal und Organisation**